

Rundschreiben der Landesnotarkammer Bayern vom 18. Januar 1988

Veranlasst durch Schwierigkeiten, die sich während eines Verfahrens nach § 111 BNotO um die Ernennung eines Notarassessors zum Notar bei der Besetzung anderer Notarstellen ergeben haben, hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Landesnotarkammer Bayern die folgenden Grundsätze aufgestellt, nach denen künftig Bewerbungsgesuche, insbesondere von Notarassessoren um Notarstellen, behandelt werden sollen. Die mit Rundschreiben vom 21. August 1980 bekannt gemachten Grundsätze bleiben daneben unberührt.

1. Jede Ausschreibung einer Notarstelle setzt ein eigenes Besetzungsverfahren in Gang. Eine Bewerbung um eine vor Abschluss eines früher eingeleiteten Verfahrens ausgeschriebene Notarstelle kann nur insoweit berücksichtigt werden, als der Bewerber nicht aufgrund seiner Bewerbung - auch einer solchen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 BNotO^{*)} - im vorhergehenden Verfahren zum Zuge kommt.
2. Nimmt ein Notarassessor seine Bewerbung um eine Notarstelle ohne hinreichenden Grund zurück und war er im Zeitpunkt der Rücknahme der einzige berücksichtigungsfähige Bewerber um die ausgeschriebene Notarstelle, so wird ihm die Notarstelle gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 BNotO^{*)} zur (erneuten) Bewerbung angeboten.
3. Während der Dauer eines Gerichtsverfahrens um die Besetzung einer Notarstelle wird das Gesuch eines hieran beteiligten konkurrierenden Bewerbers um eine andere Notarstelle nur berücksichtigt, wenn er bereit ist, diese unabhängig vom Stand des Gerichtsverfahrens zum erstmöglichen Zeitpunkt anzutreten.
4. Hat ein Notarassessor wegen der Besetzung einer Notarstelle einen Antrag nach § 111 BNotO gestellt, so kann ihm während der Verfahrensdauer eine weitere ausgeschriebene Notarstelle, für die keine berücksichtigungsfähige Bewerbung eingeht, gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 BNotO^{*)} angeboten werden für den Fall, dass die verfahrensgegenständliche Notarstelle dem Mitkonkurrenten übertragen wird. Das Angebot erfolgt mit der Maßgabe, dass der Bewerbung des Notarassessors binnen einer Woche nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung entgegengesehen wird, falls der Antrag erfolglos bleibt. Anschließend Bewerbungen des Antragstellers um weitere Notarstellen werden auch unter den Voraussetzungen der Nr. 3 nicht berücksichtigt (vgl. 1.).

^{*)} Nunmehr § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 BNotO.